

# B e r e c h n u n g

d e r

auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. April 1828  
von den 17 Zusatz-Centimen am linken Rhein-Ufer zu Justizkosten  
abgezweigten  $5 \frac{84}{100}$  Procent.

Laut Kaiserlichen Dekrets vom 21. September 1812 wurden durch die  
17 Centimen pour dépenses fixes et variables des departements im gan-  
zen Umfange des französischen Reichs aufgebracht . . . . . 47,452,131 Fr.

Die 17 Centimen reichten aber ausweislich desselben Dekrets nicht hin, um  
sämmtlich darauf angewiesene Ausgaben zu decken, so daß die fehlenden . . . . . 5,128,538 "  
zur Erfüllung des gesammten Bedarfs von . . . . . 52,580,669 Fr.  
durch besondere prélèvements sur le produit des octroys aufgebracht werden mußten.

Hieraus wurden an Justiz-Kosten bestritten:

1. Loyers, reparations, locations de batiments et frais et entretiens  
des cours et tribunaux . . . . . 419,643 Fr.
  2. dépenses des cours et tribunaux, des bureaux de conciliation,  
de justice de paix et des tribunaux de police . . . . . 1,455,990 "
  3. traitements des fonctionnaires de l'ordre judiciaire (Friedensgerichte,  
Handelsgerichte, Polizeigerichte, Tribunal erster Instanz, Kaiserliche  
Gerichtshöfe, Special-Gerichte) . . . . . 16,193,452 "
- Summa der Justizkosten . . . . . 18,069,085 Fr.

Von diesen Justizkosten werden demnach durch die 17 Zusatz-Centimen 16,306,688 Fr.  
und durch die prélèvements auf die octroys . . . . . 1,762,397 "  
aufgebracht, welche letztere abgesetzt werden müssen, da diese Abgabe erlassen ist.

Wenn nun die gesammten Zulags-Centimen . . . . . 47,452,131 Fr.  
betragen, die Zahl der Centimen aber 17 beträgt, so müssen nach Maßgabe  
der ermittelten . . . . . 16,306,688 "  
Justizkosten =  $5 \frac{84}{100}$  = abgezweigt werden.

Das Provinzial-Contingent an Grundsteuer betrug nach dem Etat pro 1828 auf dem linken Rheinufer . . . . . 1,242,411 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf.  
 Davon sind  $5\frac{84}{100}$  Procent als Justizkosten mit . . . . . 72,557 Rthlr. " "  
 besonders abgezweigt.

Bemerkt wird noch, daß, in Folge der Erhöhung der Principal-Steuer-Contingente auf dem linken Rheinufer, durch die Ausgleichung nach dem Cataster, jetzt nur noch 5 Procent zu Justizkosten ausgeschrieben werden, welche nach den Repartitionen pro 1832 im Ganzen 72,659 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf. betragen.

Berlin, den 20. Januar 1833.